

StAG und §.64 Abs. 1 StVG). Sie betrifft vor allem

- die fristgemäße Einleitung der Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidungen,
- die Tätigkeit der zuständigen staatlichen Organe, Leiter sowie der Kollektive der Werk tätigen bei der Durchsetzung ihrer Aufgaben zur Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, •
- die Entscheidungen der Gerichte und der anderen staatlichen Organe bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Von besonderer Bedeutung ist die staatsanwaltschaftliche Aufsicht über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung der Straftlassenen (§§ 63 und 64 StVG).

Der Staatsanwalt hat umfangreiche Aufgaben bei der Aufsicht über die gesetzesgemäße und wirksame Gestaltung des Strafvollzugs und über die Wiedereingliederung Straftlassener. Seine Tätigkeit richtet sich in erster Linie auf die fristgemäße Einleitung und ordnungsgemäße Durchführung des Strafvollzugs, insbesondere die Erziehung der Strafgefangenen auf der Grundlage kollektiver, gesellschaftlich nützlicher Arbeit und politisch-kultureller Einwirkung sowie auf die Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit in den Strafvollzugsanstalten. Sie erfaßt ferner die richtige Berechnung der Strafzeit, die Gewährleistung der Rechte und Pflichten der Strafgefangenen (§§ 34 bis 38 StVG), rechtzeitige und zutreffende Entscheidungen über die Durchführung des Strafvollzugs (Aufschub, Unterbrechung, Aussetzung und Beendigung) sowie die Überwachung der Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung der Straftlassenen (§ 27 StAG, §64 Abs. 1 StVG).

Die Aufsicht über den Strafvollzug und die Wiedereingliederung Straftlassener üben vom Generalstaatsanwalt der DDR besonders beauftragte Staatsanwälte aus. Zur Durchführung ihrer Aufgaben sind ihnen umfassende Rechte und Pflichten übertragen (§ 28 StAG, § 64 Abs. 2 StVG).

Hervorzuheben ist, daß der Erlaß von Durchführungsbestimmungen zum StVG durch den Minister des Innern und Chef

der Deutschen Volkspolizei der Abstimmung mit dem Generalstaatsanwalt der DDR bedarf. Der Generalstaatsanwalt der DDR kann dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei auch Vorschläge zum Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug unterbreiten (§ 63 Abs 2 und 3 StVG).

#### Literatur

Rundverfügung Nr. 14/75 des Ministers der Justiz vom 27. 5.1975 zur Arbeitsweise der Gerichte bei der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen, Dokumente und Informationen des Ministeriums der Justiz und des Obersten Gerichts der DDR — B2-14/75; Beschluß des Sekretariats des Bundesvorstandes des FDGB vom 10. 3.1969 zur Ordnung über „Gewerkschaftliche Aufgaben bei der Vorbeugung, Bekämpfung und Verhütung von Straftaten, bei der Erziehung kriminell Gefährdeter, der Erziehung von auf Bewährung Verurteilten sowie der Wiedereingliederung von Straftlassenen in das gesellschaftliche Leben“, Informationsblatt des FDGB, 8/1969; „Probleme der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch die Gerichte“, Neue Justiz, 1970/2, S. 36 ff. und 48 ff.; „Zu Problemen der Verwirklichung der sozialistischen Demokratie durch die Mitwirkung der Bürger im gerichtlichen Hauptverfahren“, Neue Justiz, 1971/2, S. 33 ff. und 42 ff.; „Zu Fragen der Rechtsprechung auf dem Gebiet der sozialistischen Arbeitsdisziplin“, Neue Justiz, 1975/20, S. 595 ff.; „Bericht über eine Sitzung des Präsidiums des Obersten Gerichts am 10.1.1973“, Neue Justiz, 1973/3, S. 86; C. Alsleben/G. Maciej, „Erhöhung der Wirksamkeit von Bewährungsverurteilungen durch differenzierte Erziehungs- und Kontrollmaßnahmen“, Neue Justiz, 1974/13, S. 4031; H. Bekurts/R. Herrmann/H. Klepel, „Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte bei der Erziehung und Kontrolle von Straftlassenen und kriminell Gefährdeten“, Neue Justiz, 1974/11, S. 321 ff.; E. Brunner/K.-H. Oehmke, „Über die Verpflichtung des Verurteilten zur Bewährung am Arbeitsplatz“, Neue Justiz, 1970/2, S. 46 ff.; U. Dähn/K. Backhaus/H. Wolf, „Verantwortung der Leiter für die Realisierung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“, Neue Justiz, 1981/6, S. 252 ff.; H. Duft/H. Weber, „Höhere Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung und der Strafaussetzung auf Bewährung“, Neue Justiz, 1975/2, S. 34 ff.; H. Harriand, „Rechte und Pflichten der Be-